

B e y l a g e
Der Constitutionis criminalis Theresianæ

Num. II^{us}

ad Articulum XXVI. §. XVII.

Instruction

Wie, und auf was Art in Fällen einer gewaltthätigen Ertödt- oder Verwundung das corpus delicti ordentlich zu erheben, und hierüber die Beschau- und Wundzetteln einzurichten seyen?



Zu künftiger Vorbiegung deren zum östern theils unverlässlich, theils unförmlich zu Verfertigung des Criminal-Processus ausgefertigten Todensschauungen, und Wundzetteln wird hiemit all- und jeden zu Besichtigung eines Körpers von Gericht beruffenen, oder hierzu eigends bestellten Leib- und Wundärzten, und (falls diese etwann zur Zeit nicht zu bekommen wären) auch den Wadern gemessen eingebunden, daß sie derley Untersuchung eines Verwundet oder entsetzten Körpers, woben sich der Verdacht einer gewaltthätigen Handanlegung herfürthut, mithin der Richter nach denen zu erheben kommenden Beschau- oder Wundzetteln die Inquisition einzuleiten, und abzuführen hat, allzeit in Gegenwart der darzugezogenen Richtsmännern nach den Regeln der Zergliederungs- und Wundarzneykunst (artis anatomice, & chirurgice) verlässlich, gewissenhaft, und unpartheyisch vornehmen, den erhobenen Befund, falls es möglich demonstrativè, das ist: mit klarem Beweis, und nicht præsumtivè, oder nur mutmaßlich in Gestalt einer verlässlichen Zeugniß, mit Beyrückung der eigentlichen Ursachen: ob, und aus was für einem Grund die Wunde entweder schlech- terdings tödtlich, oder gefährlich, und meistens den Tod nach sich ziehend, oder an sich gering, und nur zufälliger Weise todsgefährlich (vulnus per se, & necessariò lethale, vel ut plurimum lethale vel tantum per accidens lethale) seye? dann mit Benen- nung der Gattung der Wunde, mit Anzeigung der Gestalt, Länge, Weite, Tiefe, dann des verletzten Theils, wie viel Geblüt, oder andere, und was für eine materie gefunden worden? wie auch mit Anmerkung der Splittlern, und Rigen, ob? und welche anliegende Theile wegen gehinderten Umlauff des Geblüts, wegen gehemmter Athmung, wegen unterbrochener Uebereinstimm- und Zusammensagung der Haupt- theilen, entweder aus Abgang der Beyhülff, oder aus ihrer Mitwirkung den Tod nach sich gezogen? dann ob, und warum den Umlauff des Geblüts verhindert worden? ferners mit Ausdruckung des bepläuffigen Alters des Verstorbenen, dann dessen Structur, und Complexion, wie der Körper äußerlich ausgesehen? item, wie die von der Wunden nicht berührt-innerliche Theile beschaffen gewesen? verfassen, und solchen ihren Befund nach der oben Art. 26. §. 16. gegebenen Maßgab ent- weder auf ihre obhabende schwere Eydespflicht nehmen, oder allenfalls gerichtlich bes- chwören, und nicht Ursach geben sollen, daß bey herfürbrechenden Anstand allererst von der medicinischen Facultet ein weiteres Erachten, oder Superarbitrium abzuhei- schen seye, und hiedurch dem Gericht die Aegungs- und andere Unkosten vermehret, dem Inquisiten der Arrest verlängeret, oder aber zur Anstreit- und Impugnirung des corporis delicti, und der Inquisition Anlaß genommen werden möge. Und zu- malen solche Beschauen meistens bey einem Todschlag, Vergiftung, und Kinder- mord unumgänglich nöthig sind, als wird sonderheitlich in Ansehen dieser 3 Verbro- chen eine genaue Richtschnur nachstehendermassen vorgeschrieben.

Den

J1379-B

